

10.11.1919

Die katholische Bischofskonferenz übermittelt dem Reichspräsidenten und der Reichsregierung ihr schmerzliches Bedauern über Bestimmungen in der verabschiedeten Reichsverfassung, die Eingriffe in die unveräußerlichen Rechte der Kirche bedeuten.
(Antwort am 27.12.1919)

Nr. 92: Die Fuldaer Bischofskonferenz an den Reichspräsidenten und die Reichsregierung. Köln, im Oktober 1919

Hohe Reichsregierung!

Die ergebenst unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands halten sich im Gewissen verpflichtet, zur Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August d J mit folgender Erklärung Stellung zu nehmen.

Die katholische Kirche ist eine Institution, die durch Jesus Christus auf göttlicher Einsetzung beruht und deren Rechten, wie solche ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehen sind und aus ihrer göttlichen Stiftung sich ergeben, keine weltliche Gesetzgebung Grenzen und Schranken zu setzen befugt ist. Wir erkennen gerne an, daß die neue Reichsverfassung auf einzelnen Gebieten für das Wirken der katholischen Kirche zum Wohle unseres hart geprüften Volkes größere Freiheit mit sich bringt. Andererseits finden sich jedoch zu unserem schmerzlichen Bedauern auch solche Bestimmungen, die einen Eingriff in die unveräußerlichen Rechte der Kirche bedeuten. Zu solchen Bestimmungen gehören:

Art. 10 Nr. 1, wo das Reich sich dem Wortlaute nach die Befugnis beimißt, im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufzustellen für die Rechte und Pflichten der Kirche;

Es heißt dort: „Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für: 1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften; [...]“

Art. 137, wo mit dem Satze: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ dem Staate das Recht zugesprochen wird, eventuell mit einem für alle geltenden Gesetze in die Angelegenheiten der Kirche, und seien es die innersten und wesentlichsten, einzugreifen;

Art. 138, wo einseitig das Reich ohne Mitwirkung der Kirche für zuständig erklärt wird, bei etwaiger Ablösung der auf Gesetz, Vertrag und besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Kirche die maßgebenden Grundsätze aufzustellen;

Es heißt dort: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf. [...]“

Art. 143–149, die über Unterricht und Erziehung der Jugend verschiedene Bestimmungen enthalten, die einerseits nicht mit den Rechten der Kirche (vergl. die einschlägigen Canones des Codex Juris Canonici) und der Erziehungsberechtigten, besonders der Eltern vereinbar sind und die andererseits dem Staate viel zu weitgehende Befugnisse zusprechen, u. a. sogar ohne Einschränkung ein Aufsichtsrecht über den kirchlichen Religionsunterricht in der Schule, nicht nur über dessen äußere Einordnung in den Schul- und Lehrplan.

Was den auf die Verfassung zu leistenden Eid angeht, so werden Katholiken durch ihn selbstverständlich zu nichts verpflichtet werden können, was einem göttlichen oder kirchlichen Gesetze und damit ihrem Gewissen widerstreitet. Das entspricht auch der Gewissensfreiheit, die in Art. 135 allen Bewohnern des Deutschen Reiches feierlich gewährleistet ist.

Von dem christlichen Grundsatz ausgehend, daß Staat und Kirche zwei verschiedene von Gott gewollte, jede auf ihrem Gebiete selbständige und darum gleichberechtigte Gewalten sind, dürfen wir der Überzeugung Ausdruck geben, daß sich hinsichtlich verschiedener Artikel der neuen Verfassung des Deutschen Reiches, die wir beanstanden mußten, eine friedliche Verständigung zwischen den verantwortlichen leitenden Stellen in Staat und Kirche ohne Schwierigkeiten wird erzielen lassen.

Für den Erzbischof von Köln, Felix Card. von Hartmann, im besonderen Auftrage Dr. Vogl, Generalvikar. Gez. Thomas Nörber, Erzbischof von Freiburg, Adolf Bertram, Fürstbischof von Breslau, M. Felix Korum, Bischof von Trier, Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg, Augustinus Rosentreter, Bischof von Culm, Georg Heinrich Kirstein, Bischof von Mainz, Josef Damian Schmitt, Bischof von Fulda, Augustinus Bludau, Bischof von Ermland, Karl Josef Schulte, Bischof von Paderborn, Johannes Poggenburg, Bischof von Münster, Augustinus Kilian, Bischof von Limburg, Wilhelm Berning, Bischof von Osnabrück, Franziskus Löbmann, Titularbischof von Priene, Apostolischer Vikar in Sachsen, Josef Ernst, Bischof von Hildesheim, Heinrich Joeppen, Titularbischof von Cisamo, Feldprobst der preußischen Armee.

2011 schreibt die Deutsche Bischofskonferenz zu diesem Jahr 1919:

<http://www.dbk.de/katholische-kirche/geschichte-kath-kirche-deutsch/>

Katholischer Verfassungspatriotismus

Durch die Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg verliert die katholische Kirche Gebiete im Osten (Kulm, Gnesen-Posen, östlicher Teil Oberschlesiens) und Westen (Lothringen, Elsass, Eupen-Malmedy). Die **1919** verabschiedete Weimarer Reichsverfassung beseitigt die staatliche Kirchenhoheit und garantiert erstmals die vollständige Gleichstellung aller Religionsgemeinschaften in Deutschland. Die in der Schulpolitik von Kultusminister Adolf Hoffmann (USPD) konsequent durchgeführte Entflechtung/Trennung von Kirche und Staat weicht in den Verfassungsbestimmungen (Art. 137-139, 141) einer wohlwollenden Neutralität des Staates. Von weitreichender Bedeutung ist die Anerkennung der Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts (Art. 137).

Während sich nach dem Ende des protestantischen Bündnisses von „Thron und Altar“ bayerische Bischöfe wie der Münchener Kardinal Faulhaber nur mühsam mit der Demokratie abfinden, verhindert der neue Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, der Breslauer Fürstbischof Bertram, deren Ablehnung durch den Episkopat. Zentrum und SPD, die im Kaiserreich noch von der Macht ausgeschlossen gewesen waren, werden zu den staatstragenden Parteien der Weimarer Republik. Bis 1932 ist das Zentrum an jeder Reichsregierung beteiligt. Katholische Politiker haben nicht nur an der Verfassung mitgewirkt, sie übernehmen auch politische Verantwortung – sowohl in den Regierungen der Länder als auch als Reichsminister (u.a. Matthias Erzberger, Andreas Hermes, Heinrich Brauns, Johannes Bell, Karl Stingl, Adam Stegerwald) und Reichskanzler (Josef Wirth, Wilhelm Marx, Heinrich Brüning).